

Unechte Rückwirkung von Normen^{*} - Vertrauensschutz als offene Flanke des Rechtsstaates? -

김 성 수 (연세대학교 법과대학 교수)
Kim, Sung-Soo / Professor, Law School, Yonsei University

- I. Problemstellung
- II. Echte und unechte Rückwirkung von Normen in der
Rechtsprechung des Verfassungsgerichts und des
obersten Gerichtshofs in Korea
- III. Vertrauensschutz als offene Flanke des Rechtsstaates?
- IV. Schlußfolgerung

국문초록

일정한 법령이 제정되면 국민은 이러한 법령이 계속하여 존속하고 적용될 것이라는 신뢰를 가지는 것이 일반적이다. 법령의 존속에 대한 이와 같은 국민의 보호가치 있는 신뢰를 보호하지 않는 경우 법치국가는 통치에 필요한 법적, 정치적 기반을 상당 부분 상실하게 된다. 사회적 여건과 환경의 변화에 따라서 불가피하게 법령을 개정하려는 경우에 입법자는 경과규정을 두는 등 법령의 존속에 대한 국민의 신뢰훼손을 최소화하는 배려를 하는 것이 필요하다. 다만, 긴급한 필요 등에 의하여 경과규정을 통한 입법적 배려가 이루어지지 못하고 개정된 법령을 즉시 시행하는 경우 소급입법의 적법성 문제가 발생할 수 있다. 이와 관련하여 독일연방헌법재판소의 제1부(der erste Senat)는 판례를 통하여 진정 소급입법과 부진정 소급입법의 개념적 구별과 더불어 헌법상 신뢰보호원칙의 적용 여부에 대해서 확립된 견해를 제시하여 왔다. 이러한 견해에 따르면 진정 소급입법이란 이미 종료된

* 이 논문은 정부-미래창조과학부-한국연구재단-우수학자지원사업(인문사회)의 지원에 의하여 이루어졌음.
(과제번호: 2017-11-0380)

사실관계 또는 법률관계에 개정된 법령의 효력이 미치는 것을 말하며, 이는 소급입법을 정당화 하는 중대한 공익이 존재하거나 상대방의 보호가치 있는 신뢰가 지극히 경미한 경우 등 특단의 사정이 있는 때에만 헌법적으로 정당화 할 수 있다. 반면에 부진정 소급입법이란 아직 진행 중인 법률관계 또는 사실관계에 개정된 법률의 효력을 미치게 되어 당사자의 법적 지위를 사후적으로 악화시키는 것을 의미하는데, 이는 진정 소급입법과는 달리 원칙적으로 헌법적인 정당성을 가지지만 상대방에 대한 신뢰보호가 개정된 법령의 효력을 일정 부분 제한할 수 있게 된다. 그런데 독일연방헌법재판소의 제2부(der zweite Senat)는 제1부와는 다소 상이하게 법효과의 소급적용과 구성요건적 소급연결이라는 용어를 사용하면서, 전자는 개정 법령의 공포시점 이전에 그 효과를 이미 발생하는 것으로서 원칙적 위헌으로, 후자는 개정 법령의 효과가 공포 이후에 발생하는 것으로서 원칙적 합헌을 인정하였다. 이와 같은 兩部の 개념적 차이에도 불구하고 문헌에서는 양자가 본질적으로 다르지 않는 것으로 보고 있다. 진정 소급입법과 부진정 소급입법의 개념과 합헌 여부에 대한 독일 연방헌법재판소의 견해는 우리 대법원과 헌법재판소의 판례를 통하여 그대로 수용되었다. 그런데 이 문제가 우리 사회에서 현안으로 등장하는 이유는 공무원연금, 국민연금, 사립학교연금 등 공적 연금의 지속가능성과 관련하여 개혁에 대한 필요성이 제기되기 때문이다. 공적 연금개혁의 요체는 급격한 저출산과 고령화에 따르는 연금재정의 지속가능성에 대한 위기가 현실화되기 시작하면서 재직 중에 있는 연금가입자의 수급연령을 상향조정하거나 수급권을 축소하는 것이지만 이미 퇴직한 수급권자의 수급권을 제한하는 입법도 상정할 수 있다. 이러한 입법은 이미 종료한 사실관계나 법률관계를 대상으로 하는 것이 아니라 정기적으로 지급시기가 새롭게 도래하는 연금채권관계를 규율하는 것이기 때문에 장래효를 가지고 다만, 수급권자의 법적 지위만을 악화시키는 것이기 때문에 부진정 소급입법에 해당한다. 이와 관련하여 대법원과 헌법재판소의 판례는 대체로 국가의 연금재정의 지속가능성 보장이라는 공익을 고려하여 종래의 법적 상태에 대한 수급권자의 신뢰보호는 경미하므로 연금수급권을 축소, 제한하는 개정법령을 부진정 소급입법으로 보는 것이 일반적이다. 그렇다면 대법원과 헌법재판소가 부진정 소급입법의 합헌성, 적법성 심사기준으로서 신뢰보호원칙을 제시하기는 하지만 실제로 부진정 소급입법, 특히 연금수급권을 제한 또는 축소하는 개정법령의 위헌, 위법성을 인정하는 것은 사실상 어려운 것으로 보아야 한다. 국가재정의 지속가능성은 국가존립을 위한 공익으로서 연금수급권에 대한 신뢰는 비교가 사실상 불가한 것이기 때문이다. 이런 의미에서 신뢰보호원칙은 일종의 “빛 좋은 개살구”로서 “법치국가가 방어하지 못하는 취약한 옆구리”(offene Flanke des Rechtsstaats)에 다름 아니다. 따라서 연금조정을 위한 부진정 소급입법의 위헌 여부에는 헌법 제34조의 인간다운 생활을 할 권리나, 제23조의 재산권이 유의미한 심사기준으로 적용되어야 한다.

Zusammenfassung

Zu würdigen ist die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofs und des Verfassungsgerichts in Korea, dass der Vertrauensschutz sich aus der verfassungsrechtlichen Rechtsstaatlichkeit ergibt und in diesem Sinne einen Verfassungsrang darstellt. Nicht zu vergleichen ist jedoch die Versorgungsverkürzung durch Änderung der Rentengesetze, die sich mit der Stabilisierung der Staatsfinanzen rechtfertigt, ohne die der Staat nicht in der Lage wäre, überhaupt zu überleben. In dieser Hinsicht hätte die Abwägung zwischen dem Vertrauen der Rentner auf dem Bestehen der bisherigen Rechtslage und den die Gesetzänderung rechtfertigenden öffentlichen Belangen von Anfang an kaum Bedeutung. Damit bricht die dogmatische Grundlage des Vertrauensschutzes zusammen und fluchtet in das Leerformel des rein formellen Rechtsstaates, wo der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und der einseitige Vorrang der schwerwiegenden öffentlichen Belangen wie die Stabilität und die Existenzwürdigkeit des Staates herrschen. Wenn der Vertrauensschutz zur Verfassungswidrigkeit der unechten Rückwirkung der Gesetzänderung in der Tat nicht für einen tüchtigen Grundsatz gehalten wird, kommen die Grundrechte, wie das Menschenwürdige Dasein, Eigentumsgarantie als Prüfungsmaßstäbe zusätzlich in Betracht. Nach Art. 34 Abs. 2 ist der Staat dazu verpflichtet, die soziale Sicherheit und Wohlfahrt zu fördern. Zusammen mit der Schutzpflicht der Grundrechte des Staates nach Art. 10 der koreanischen Verfassung wird hier der Untermaßverbot als Prüfungsmaßstab angesehen, der im Falle verletzt wird und eine gesetzliche Regelung für verfassungswidrig hält, wenn der Gesetzgeber entweder keine gesetzlichen Maßnahmen trifft oder nur ungenügend gesetzgeberisch tätig sein wird. Noch zu überlegen ist die Eigentumsgarantie der Rentner, deren eigener Beitrag zur Rentenversicherung der Beamten und die mit der nachträglichen Auszahlung der Löhne zu charakterisierende Prämie als Kernbereich der Eigentumsfreiheit geschützt werden sollen. Trotz der Feststellung, dass dem Gesetzgeber eine weitreichende gesetzgeberische Freiheit zur konkreten Gestaltung oder Reform der Rentensysteme zukommt, insbesondere im Bereich der staatlichen Finanzleistungen zur Verfolgung der Sozialpolitik, wird ihm dagegen verfassungsrechtlich mit der Eigentumsfreiheit der Rentner gewisse Schranken gesetzt. Erreicht mit anderen Worten die Verkürzung der Versorgungsleistungen durch Gesetzänderung die Grenze, wo die aus dem Eigenbetrag der Rentner und den mit der nachträglichen Löhne gleichgestellten Prämie resultierenden Versorgungsleistungen und die darauf beruhenden Zinseinkommen angetastet würden, ist es verfassungsrechtlich unzulässig.

(주제어) 부진정소급효(unechte Rückwirkung), 진정소급효(echte Rückwirkung), 신뢰보호 (Vertrauensschutz), 인간다운 생활(Menschenwürdige Dasein), 재산권(Eigentumsgarantie), 급여축소(Versorgungsverkürzung)

I. Problemstellung

Der Begriff der echten und unechten Rückwirkung von Normen ist zwar eine Erfindung der juristischen Literatur und der Rechtsprechung in Deutschland¹⁾, er kann sich jedoch bereits als verallgemeinerungsfähig erweisen, da auch die koreanische Lehre und Rechtsprechung das Begriffspaar der Rückwirkung von Normen bzw. den Verwaltungsakten literarisch angenommen haben.²⁾ Das grundsätzliche Verbot der rückwirkenden Normen ergibt sich aus der rechtsstaatlichen Rechtssicherheit und dem Vertrauen zugunsten der betroffenen Bürger auf die Beständigkeit einer Normsetzung des Staates. Je nach dem Fortschritt der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lage eines Gemeinwesens erfordert es zwar notwendigerweise die Änderung der Status quo, dabei ist aber zu beachten, dass das Vertrauen der einzelnen in die Verlässlichkeit der Rechtsordnung besonders schutzwürdig ist, da die Rechtsordnung ohne diese Vertrauen keine Anerkennung fände.³⁾

Die begriffliche Unterscheidung zwischen echter und unechter Rückwirkung stammt ursprünglich aus der Rechtsprechung des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts und knüpft an die echte Rückwirkung den höheren Vertrauensschutz. Danach liegt echte Rückwirkung vor, wenn eine Norm nachträglich ändernd in abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift. Hingegen nimmt man unechte Rückwirkung für den Fall an, dass eine Norm auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt und damit zugleich die betroffene Rechtsposition nachträglich entwertet.⁴⁾

Das Bundesverfassungsgericht lässt echte Rückwirkung nur ausnahmsweise zu, und zwar dann, wenn die Betroffenen mit der Rückwirkung rechnen mussten, wenn der entstandene Schaden unerheblich ist, wenn das geltende Recht zu verworren war,

1) Dazu *H. Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., S. 302ff.

2) *Sung Soo Kim*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., S. 111.

3) *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 2. Aufl., S. 58.

4) BVerfGE 11, 139(145ff.); 22, 241(248); 25, 142(154); 101, 239(263ff.).

wenn durch das rückwirkende Gesetz eine nichtige Vorschrift ersetzt wurde, oder wenn zwingende Gründe des Gemeinwohls es erforderlich machten.⁵⁾ Dagegen wird unechte Rückwirkung grundsätzlich zugelassen, jedoch wird die Bedeutung des rückwirkend beschlossenen gesetzgeberischen Anliegens mit dem Gewicht des Vertrauens der vom Gesetz Betroffenen abgewogen.⁶⁾

Im Verhältnis zum ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts unterscheidet der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts zwischen Rückbewirkung von Rechtsfolgen und tatbestandlicher Rückanknüpfung. Die Differenz zwischen beiden Senaten ist näher betrachtet nur terminologischer Art. Danach liegt Rückbewirkung von Rechtsfolgen vor, wenn die Rechtsfolgen einer Norm schon für einen vor ihrer Verkündung liegenden Zeitraum gelten. Tatbestandliche Rückanknüpfung betrifft nach der Judikatur des zweiten Senats den sachlichen Anwendungsbereich einer Norm und ist gegeben, wenn die Rechtsfolgen eines Gesetzes erst nach Verkündigung einer Norm eintreten, ihr Tatbestand aber Sachverhalte erfasst, die bereits vor der Verkündung ins Werk gesetzt wurden.⁷⁾

Mit dieser Judikatur wollte das Bundesverfassungsgericht eigentlich der steuerrechtlichen Rechtsprechung eine praktische Bedeutung beimessen. Da der Anspruch auf periodische Steuern am Ende des Kalenderjahres entsteht, auf das sich der Anspruch bezieht, nimmt das Bundesverfassungsgericht unechte Rückwirkung an, wenn das Gesetz noch vor Jahresende mit Wirkung auf den Jahresanfang beschlossen wird. Dagegen liegt echte Rückwirkung vor, wenn das Gesetz rückwirkend auf das Vorjahr erst im folgenden Jahr beschlossen wird.⁸⁾

Warum aber taucht das Thema der Rückwirkung von Normen in Korea in diesem Zeitpunkt auf, wofür wird die zugrunde liegende Judikatur in das Problemfeld einbezogen, und woran liegt ihre praktische Bedeutung? Mittlerweile befindet sich Korea in einem tiefgreifenden demographischen Wandel, der mit der weltweit niedrigsten Geburtenrate und einer drastischen Überalterung der Bevölkerung zu kennzeichnen ist. Derartiger Wandel wirft das Problem der Reformbedürftigkeit der verschiedenen Rentensysteme auf, die sich an den bekannten chronischen Finanzdefiziten leiden.⁹⁾ Der Hauptanliegen der Rentenreformen durch Gesetze zielt auf

5) BVerfGE 13, 206(213); 18, 429(439); 27, 167(173ff.); 37, 363(397ff.); 72, 200(258ff.).

6) BVerfGE 39,128(144ff.); 50, 386(395); 71, 255(273); 74, 129(155).

7) BVerfGE 72, 200(253ff.); 78, 249(283ff.); 109, 239(263ff.).

8) BVerfGE 11, 139(145ff.); 13, 274(278); 18, 135(143); 38, 61(83); 72, 200(253).

9) Dazu *Sung Soo Kim*, Kritische Bemerkung zu der Entscheidung des obersten Gerichtshofs vom 24. 04. 2014, *Yonsei Law Review* 25, Nr. 2, S. 1ff.

die Verkürzung der Versorgungsleistungen sowohl für diejenigen, die als Berufskandidaten sich um den Eintritt in die Arbeitswelt bemühen und die, die als Mitglieder der Rentenversicherung die Beiträge zahlen, wie auch diejenigen, die schon pensioniert sind.

Die Rentenreformen in Korea beziehen sich auf diese drei Gruppen, wobei die letzte besonders problematisch zu sein scheint. Nach allgemeiner Auffassung wird die Verkürzung der Renten zuungunsten der bereits pensionierten Rentner für unechte Rückwirkung gehalten, weil die Reformgesetze gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Rechtsbeziehungen von weitgehenden Renten für die Zukunft betreffen und die betroffenen Rechtspositionen der Rentner nachträglich entwerten. Allerdings wird daran zwar der höhere Vertrauensschutz angeknüpft, aber ein Vertrauensschutz als ein wirksamer Prüfungsmaßstab zur Verfassungsmäßigkeit der Reformgesetze bietet sich dadurch nicht. In diesem Sinne werden die betreffenden Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs und des Verfassungsgerichts in Korea kritisch bewertet. Als zusätzliche und materiell wirksame Maßstäbe kommen die Grundrechte wie Eigentumsfreiheit, Gleichheitssatz und auch das Recht auf menschenwürdiges Dasein in Betracht.

II. Echte und unechte Rückwirkung von Normen in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts und des obersten Gerichtshofs in Korea

1. Rechtsprechung des Verfassungsgerichts - historische Aufarbeitung als Rechtfertigungsgrundlage der echten Rückwirkung des koreanischen Verfassungsgerichts

Die begriffliche Unterscheidung zwischen echter und unechter Rückwirkung von Normen übernahm das koreanische Verfassungsgericht.¹⁰⁾ Danach führte das Verfassungsgericht aus, dass nach Art. 13 Abs. 2 der koreanischen Verfassung Wahlrechte und Eigentumsrechte der Bürger durch echte Rückwirkung von Normen weder einzuschränken noch abzuverlangen sind. Rückwirkende Normen unterscheiden sich danach, ob eine Norm nachträglich ändernd in abgewickelte, der Vergangenheit zugehörige Tatbestände eingreift, oder ob eine Norm auf gegenwärtige, noch nicht

10) Dazu ausführlich *Bu Ha Lee*, Public Law 40, Nr. 2, Korean Public Law Association, S. 330ff.

abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt. Das erste betrifft die sog. echte Rückwirkung, während die letztere sich auf die sog. unechte Rückwirkung bezieht. Im Gegensatz zu der echten Rückwirkung, die zwar im Grunde genommen verfassungsrechtlich zu verbieten oder nur ausnahmsweise zu erlauben sei, werde die unechte Rückwirkung grundsätzlich zugelassen und sie im Rahmen der Abwägungsvorgänge zwischen öffentlichen Belangen und dem Erfordernis zum Vertrauensschutz des Einzelnen durch die gesetzgeberischen Gestaltungsspielräume mehr oder weniger beschränkt.¹¹⁾

Die ausnahmsweise verfassungsrechtliche Zulässigkeit der echten Rückwirkung von Gesetzen wird in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts angeführt, um die Vergangenheitsbewältigung der zwei ehemaligen Staatspräsidenten Chun Doo Whan und Ro Tai Woo zu rechtfertigen, die Verfassungsverbrechen begangen haben. Das Verfassungsgericht stellte fest, dass die echte Rückwirkung von Normen im Rechtsstaat verfassungsrechtlich insofern als unzulässig gehalten werde, als sie den Einzelnen der mit einem bestehenden Gesetz gefestigten Rechtsposition beraube und gegen den auf dem rechtsstaatlichen Grundsatz beruhenden Vertrauensschutz und die Rechtssicherheit des Bürgers verstoße. Nur bei den nur Sonderfällen, wo schwerwiegende öffentliche Belange die Verletzung des Vertrauensschutzes der Rechtsposition des Einzelnen rechtfertigten, sei sie ausnahmsweise zu erlauben.¹²⁾

Solche Sonderfälle bestünden darin, dass die rückwirkende Rechtssetzung entweder von den Bürgern vorauszusehen sei, das mit der Rechtslage verbundene Vertrauen den Betroffenen geringfügig erscheine oder die dem Vertrauen des einzelnen vorausgehenden schwerwiegenden öffentlichen Belange die rückwirkende Normsetzung rechtfertige. Im Verhältnis zu der unechten Rückwirkung der Normsetzung, bei der die Abwägung zwischen bloßen öffentlichen Interessen und dem Schutz des Vertrauens des Betroffenen stattfinde, seien der echten Rückwirkung noch strikte Voraussetzungen abzuverlangen, die sie nur ausnahmsweise rechtfertigten. Dies gelte um so mehr für die Fälle, bei denen die Beschränkung der gewichtigen Grundrechte wie die körperliche Unversehrbarkeit im Vordergrund stehe.

Im Mittelpunkt der abermals heftigen Diskussion, ob die echte Rückwirkung von Normen verfassungsrechtlich zu rechtfertigen sei, stand das Gesetz zur Rückgabe des

11) Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 28. 02. 2008 (2005 Hun Ma 872).

12) Entscheidungen des Verfassungsgerichts vom 17. 03. 1989 (88 Hun Ma 1; 18. 12. 1989 (89 Hun Ma 32-33).

in der japanischen Kolonialzeit erworbenen Grundeigentums (abgekürzt Rückgabegesetz). Das Ziel des Rückgabegesetzes lag darin, dass die Grundeigentümer der mit der japanischen Kolonialmacht kollaborierten hochrangigen koreanischen Beamten wieder an die Staatskasse zurückgegeben werden sollten.

Das Verfassungsgericht hat entschieden, dass das Rückgabegesetz zwar eine echt rückwirkende Norm sei, jedoch deswegen als verfassungsmäßig angesehen werde, weil es für die Betroffenen aus gegebenen Gründen bereits vorauszusehen sei und damit ihr Vertrauen nicht verletzt werde.¹³⁾ Erstens stelle das in Frage kommende Grundeigentum eine Gegenleistung zur Kollaboration mit der japanischen Kolonialherrschaft dar. Demzufolge seien für die Betroffenen die zwangsweise Enteignung und Rückgabe ihres Eigentums an die Staatskasse insofern voraussehbar, als sie nach der koreanischen Unabhängigkeit von der japanischen Kolonialherrschaft ihr Grundeigentum nicht permanent behalten und ihren Nachkommen übereignen dürften, denn sie wussten genau, sie müssten nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit und der historischen Grundeigentum dem Staat zurückgeben.

Zweitens werde der Geist des Widerstandes gegen den japanischen Kolonialismus als eine verfassungsrechtliche Wertvorstellung seit der konstituierenden Verfassung im Jahr 1948 in die Gegenwart überliefert. In diesem Sinne bestehe die historische Aufarbeitung zu der japanischen Herrschaft einschließlich der Rückgabe des zu Unrecht erworbenen Eigentums als eine latente Wirklichkeit, die jederzeit tatsächlich realisiert werden könne. Drittens richte sich die Forderung seit 1948 ununterbrochen danach aus, dass zu der Kollaboration mit der japanischen Kolonialherrschaft sowohl historisch als auch juristisch eine strikte und unvoreingenommene Abschätzung durchzuführen sei und damit die soziale Gerechtigkeit in die Wirklichkeit umgesetzt werde. Im Hinblick auf die ständige Diskussion zu derartigen Aufgaben der historischen Aufarbeitung, sei für die Eigentümer die gesellschaftliche Forderung nach der Rückgabe des erworbenen Eigentums als Gegenleistung für die Kollaboration mit der japanischen Herrschaft im gewissen Umfang voraussehbar gewesen.

Im übrigen seien die historisch aufarbeitenden Gesetze insoweit in Form von der echt rückwirkenden Normen erlassen worden, als sie die vor dem Ausbruch des in die Frage gestellten Vorfalls im allgemeinen keine systematischen Regelungen nicht treffen könnten. Das gelte auch für das französische Aufarbeitungsgesetz, das erst nach dem

13) Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 31. 03. 2011 (2008 Hun Ba 141).

Ende des zweiten Weltkrieges die Kollaborierten mit dem Vichy Regime und der deutschen Besatzungsmacht bestrafen könne. Zwar würden die Zurechnungsregelungen des Rückgabegesetzes an die Staatskasse als echte rückwirkende Normen angesehen, seien aber dennoch für verfassungsmäßig zu betrachten, denn sie seien für die Betroffenen vorauszusehen gewesen und bildeten im Verhältnis zum verletzten Vertrauen einen hervorragenden öffentlichen Belang.

2. Kritische Bemerkung

Es ist schon verständlich, dass die echt rückwirkende Normsetzung trotz ihrer grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Unzulässigkeit als ein Instrument zur historischen Aufarbeitung weltweit angewendet wird. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die Betroffenen beim Vorliegen eines Vergehens gegen die Verfassung als amtierende Staatspräsidenten und bei der Kollaboration mit der japanischen Herrschaft als hochrangige Beamte tätig waren. Notwendigerweise war der Gesetzgeber nur dann dadurch der Lage, nach dem Ende des historischen Vorfalls die Sachlage gerecht zu regeln.

Wie bereits dargelegt, hat das koreanische Verfassungsgericht ausgeführt, dass die rückwirkende Rechtssetzung entweder den Bürgern voraussehbar sei, das mit der Rechtslage verbundenen Vertrauen dem Betroffenen geringfügig erscheine oder die dem Vertrauen des Einzelnen vorausgehenden schwerwiegenden öffentlichen Belange die rückwirkende Normsetzung rechtfertigten. Diese Argumentationsweise hat das Verfassungsgericht im Grunde genommen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts übernommen, bei der die echte Rückwirkung von Normen nur ausnahmsweise für zulässig gehalten wird.

Es ist dennoch darüber nachzudenken, dass im Vergleich mit der deutschen Verfassungslage¹⁴⁾ die echte Rückwirkung von Normen nach der koreanischen Verfassung in gewissen Bereichen ausdrücklich zu verbieten ist. Art. 13 Abs. 2 der koreanischen Verfassung bestimmt, dass die Wahlrechte und die Eigentumsfreiheit der Bürger durch die rückwirkende Normsetzung weder aberkannt noch entzogen werden dürfen. Hiermit erwähnte Rückwirkung beschränkt sich zweifellos auf die echte Rückwirkung von Normen, damit – historisch betrachtet – die Machtinhaber nach dem

14) Nach dem Art. 103 Abs. 2 GG besteht ein absolutes und ausdrücklich verfassungsrechtlich bestimmtes Verbot nur für den Bereich echt rückwirkender Strafgesetze.

Machtwechsel ihre politischen Gegner nicht mit echt rückwirkenden Normen unterdrücken dürfen.

Im Hinblick darauf hätte das Verfassungsgericht sich vor allem mit der verfassungsrechtlichen Begründung der echten Rückwirkung dogmatisch auseinanderzusetzen, und zwar insofern, aus welchen Gründen das Rückgabegesetz trotz des ausdrücklichen Verbots der Wegnahme von Eigentum als verfassungsmäßig auszusehen sei. Beispielsweise hätte das Verfassungsgericht begründen müssen, ob Art. 13 Abs. 2 der koreanischen Verfassung nicht als eine Kernregelung der Verfassung, sondern bloß eine einen Gesetzesrang habenden Norm zu qualifizieren ist. Im Grunde genommen steht die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts im Mittelpunkt der Kritik, dass eine verfassungsrechtliche Regelung mit der fraglichen Auslegungsweise umgegangen ist. Das Verfassungsgericht hätte schon die betroffenen Regelungen des Rückgabegesetzes als verfassungswidrig oder zumindest mit der Verfassung als unvereinbar erklären können und die Verfassungsänderung des Art. 13 Abs. 2 vorschlagen müssen, die diesen aus der Verfassung streichen soll. Ohne den Art. 13 Abs. 2 der Verfassung wird dem Gesetzgeber ein gesetzgeberischer Spielraum zugerechnet, dass er nur ausnahmsweise, aber doch erforderlichenfalls die echt rückwirkende Norm erlassen kann.¹⁵⁾

3. Entscheidungen des obersten Gerichtshofs

3.1. Rechtsprechung zur Prüfungsverordnung vom 16. November 2006

Anders als das Verfassungsgericht, bei dem die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen der echten Rückwirkung von Normsetzung im Vordergrund stehen, handelt es sich beim obersten Gerichtshof eher darum, ob zur unechten Rückwirkung von der unter dem Gesetz stehenden Norm das Vertrauensschutzprinzip anzuwenden und gegebenenfalls diese Norm als rechtswidrig zu erklären sei. Den Höhepunkt der Diskussion zur Rechtswidrigkeit der unechten Rückwirkung von Normen hat die Entscheidung des obersten Gerichtshofs vom 16. November 2006 erreicht. Hierbei ging es darum, dass die nachteilige Änderung einer unter dem Gesetz stehenden Rechtsverordnung des

15) Außer den echt rückwirkenden Strafgesetzen, die nach Art. 103 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich ausdrücklich zu verbieten sind, könnte sich in Deutschland aus einer verfassungsrechtlichen Auslegungsweise ergeben, dass in bestimmten Fällen die echte Rückwirkung von Normen nur ausnahmsweise zulässig ist. Dies gilt natürlich nicht für die koreanische Verfassungslage. Die Auslegung von Normen soll nicht die bestimmten gesetzlichen Regelungen umgehen!

Staatspräsidenten das Vertrauen vieler Prüfungskandidaten beeinträchtigt und damit zugleich ihre betroffenen Rechtspositionen nachträglich entwertet.¹⁶⁾

Der oberste Gerichtshof hat ausgeführt, dass die aus der Verfassung resultierende Rechtsstaatlichkeit sich nicht nur formell auf den Grundsatz des Gesetzesvorbehalts beschränke, sondern weit darüber hinaus sich materiell nach dem Zweck und Inhalt der Gesetze auf die verfassungsrechtliche Verwirklichung der Grundrechte der Bürger erweitere. Zu dem Kern der materiellen Rechtsstaatlichkeit gehöre in erster Linie die Rechtssicherheit der Bürger, die der Art. 13 Abs. 2 der koreanischen Verfassung mit dem Verbot der Wegnahme des Eigentums vorsehe. Dazu gehöre auch das Prinzip des Vertrauensschutzes, das das gerechte und zweckmäßige Vertrauen auf den Bestand der bereits existierenden Rechtsordnung schütze. Üblicherweise existiere ein rationales und gerechtes Vertrauen seitens der Bürger zum weiteren Bestehen der betreffenden Gesetze, so dass damit entsprechend ihre Rechtsposition und Rechtsverhältnisse gestaltet würden. Schütze der Staat die schutzwürdige Rechtsposition der Bürger nicht, breche das Vertrauen der Bürger zu der darauf beruhenden Rechtsordnung zusammen und die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit zu den Folgen der Gesetze würden in Frage gestellt.

Aus der materiellen Rechtsstaatlichkeit resultiere die Vorsorgepflicht des Staates, dass der Gesetzgeber und die Verwaltung bei der Änderung der Gesetze oder der darunter stehenden Rechtsverordnungen für den Schutz des Vertrauens und der Rechtssicherheit der Bürger angemessene Maßnahmen, beispielsweise die Übergangsregelungen treffen müssten. Allerdings werde das Erfordernis des Vertrauensschutzes nicht für ein absolutes Postulat gehalten, sondern vielmehr differenziere sich je nach den einzelnen Bereichen das Schutzniveau der betroffenen Rechte und Interessen und es könne beim Vorliegen eines hervorragenden öffentlichen Belangs zur Gesetzesänderung beschränkt werden. Wenn bei der Änderung der Gesetze das Vertrauen der Bürger zum Bestehen der bisherigen Rechtsordnung rational und gerecht und demzufolge die aus der Änderung der Gesetze folgenden Schäden der Betroffenen zu den damit verbundenen öffentlichen Belangen weitgehend überwögen, habe der Gesetzgeber die Übergangsregelungen zu treffen, damit das Vertrauen der Betroffenen angemessen geschützt werde.

In der Entscheidung des obersten Gerichtshofs kommt das Prinzip des Vertrauensschutzes als Prüfungsmaßstab der Rechtmäßigkeit einer Rechtsverordnung

16) Entscheidung des obersten Gerichtshofs vom 16. 11. 2006 (2003 Du 12899).

in Betracht. Bemerkenswert ist jedoch die Aussage des Gerichtshofs, dass der Vertrauensschutz nicht bloß bei der echten Rückwirkung der Normen, sondern auch bei der unechten Rückwirkung der Normsetzung seine Anwendung finde und damit er unechte Rückwirkung der Normsetzung als rechtswidrig anzusehen sei,¹⁷⁾ die auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirke und damit zugleich die betroffene Rechtsposition nachträglich entwerte.¹⁸⁾

Nach dem obersten Gerichtshof finde hier eine gerechte Abwägung von verschiedenen Interessen statt, und zwar beispielsweise Schutzwürdigkeit der verletzten Vertrauen, die Schwere und Weise der Vertrauensverletzung, die mit der Gesetzesänderung verfolgten öffentlichen Belange etc.

Trotz der Tatsache, dass nach der ständigen Rechtsprechung des obersten Gerichtshofs und auch des Verfassungsgerichts bei der unechten Rückwirkung der Normsetzung das Vertrauensschutzprinzip in der Regel als Prüfungsmaßstab in Betracht kommt und setzt es allenfalls dem Gesetzgeber in gewissem Umfang insofern die Schranken, als er es mit dem Erfordernis der Rückwirkung rechtfertigenden öffentlichen Belange in eine gerechte Abwägung zieht. In der Tat haben die beiden obersten Gerichte in Korea bislang jedoch die unechte Rückwirkung von Normsetzungen kaum als rechtswidrig erklärt und sie haben vielmehr die grundsätzliche Zulässigkeit der unechten Rückwirkung von Normen anerkannt.

Zu bemerken ist diese Entscheidung des obersten Gerichtshofs meiner Auffassung nach in dem Sinne, dass sie die Rechtsprechung beider obersten Gerichte zur fast schrankenlosen Zubilligung der unechten Rückwirkung von Normen gewissermaßen bremsen kann. Dabei handelt sich hauptsächlich um die Verkürzung der Rentenversorgung bzw. die nachträgliche Entwertung der Rechtsposition der Rentenberechtigten durch unecht rückwirkende Änderung der verschiedenen Rentengesetze, beispielsweise bezüglich der Renten der Beamten und der Beschäftigten der Privatschulen einschließlich der Hochschulen. Höchst problematisch wäre erwartungsgemäß die drastische Versorgungsverkürzung durch Gesetzesänderung aufgrund einer akuten Finanzknappheit, die sich entweder aus der weltweiten Finanzkrise oder

17) *Sung Soo Kim* (FN 2), S. 117.

18) Anders ausgedrückt, kann die unechte Rückwirkung der Normsetzung als rechtswidrig bewertet werden, verletzt sie mit der materiellen Betrachtung das Vertrauen der Betroffenen in unverhältnismäßiger Weise.

Wirtschaftsmissmanagement der koreanischen Regierung, vergleichend mit der Devisenkrise in 1997 ergibt. In diesen Fällen scheint es, dass die Gerichte die gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit ohne Schranken zu bejahen, und zwar mit der Begründung von unechter Rückwirkung. Dazu fände die Anwendung des Vertrauensschutzes fast kaum den Raum, denn es geht wiederum um die Krisenbewältigung des Staates, der ein absoluter Vorrang zuzurechnen ist.

3.2. Entscheidung zur Rentenverkürzung und unechte Rückwirkung vom 24. April 2014

Hierbei handelte es sich um die Verkürzung von Renten durch Gesetzesänderung, die damit das Eigentum der pensionierten Rentner nachträglich entwertet hat. Nachdem das Verfassungsgericht das alte Beamtenrentengesetz als verfassungswidrig beurteilt hat,¹⁹⁾ hat der Gesetzgeber mit Verzögerung ein neues Beamtenrentengesetz erlassen. Allerdings war der Kläger aus seinem Amt bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ausgeschieden, d.h. die Auszahlung seiner Rente begann nach dem alten Gesetz. Das neue Gesetz sieht die Verkürzung seiner monatlichen Rente vor, so dass der Kläger das neue Gesetz für echt rückwirkende Norm hielt, und zwar deswegen, weil das Rechtsverhältnis im Bezug auf die Auszahlung seiner Rente mit dem Austritt aus seinem Amt nach dem alten Gesetz als abgeschlossen zu betrachten war.²⁰⁾

Das Oberverwaltungsgericht in Seoul hat entschieden, dass das Rentenrechtsverhältnis schon mit dem Ausscheiden des Klägers aus dem Staatsdienst begonnen habe und demzufolge die nachträglich verkürzte Auszahlung seiner Rente nach dem neuen Gesetz als eine echte Rückwirkung der Norm anzusehen und deshalb rechtswidrig sei.²¹⁾ Dagegen hat das oberste Gerichtshof ausgeführt, dass das Recht auf Auszahlung der Rente von Beamten nach seiner Eigenschaft zwar bereits mit dem Ausscheiden aus dem Amt entstehe, das Rentenrechtsverhältnis aber nicht auf einmalige Auszahlung abziele, sondern monatlich mit einer dauerhaften Leistung zu charakterisieren sei und deshalb die jeweilige Auszahlung der Rente mit ihrem wiederholten Bezug jeweils neu stattfinde. In diesem Sinne werde die Gesetzesänderung, die die Auszahlung der Rente nachträglich und nachteilig entwerte, nicht für echte Rückwirkung, sondern vielmehr für unechte Rückwirkung der Norm gehalten.²²⁾

19) Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 29. 08. 2013 (2011 Gun Ba 36).

20) Ähnlich *Kwang Seok Chun*, Koreanisches Verfassungsrecht, 10. Aufl., S. 270–272.

21) Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts von Seoul vom 22. 11. 2013 (2011 Nu 5157).

22) Entscheidung des obersten Gerichtshofs vom 24. 04. 2014 (2013 Du 26552).

In dieser Entscheidung hat das oberste Gericht an seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten, dass unechte Rückwirkung grundsätzlich zugelassen, jedoch die Bedeutung des rückwirkend beschlossenen gesetzgeberischen Anliegens mit dem Gewicht des Vertrauens der vom Gesetz Betroffenen abgewogen werden müsse. Von dem neuen Gesetz wären bloß Anwartschaftsrechte der Rentner betroffen, die verfassungsrechtlich als Eigentum, jedoch nicht als abgeschlossen, also noch in der Gestaltung befindenden Rechte anzusehen seien. Insofern würden die Regelungen des neuen Gesetzes als unechte Rückwirkung von Normen qualifiziert, als sie die noch verlaufenden Rechtsverhältnisse betreffen und damit verfassungsrechtlich zulässig seien.

Im Grund genommen dürfte an der Auffassung des obersten Gerichtshofs die Kritik insoweit nicht angebracht sein, als das Rentenrechtsverhältnis nicht auf einmalige Auszahlung abziele, sondern mit den dauerhaften Bezügen zu charakterisieren sei und deshalb die jeweilige Auszahlung der Rente die noch weiter verlaufenden Geldleistungen darstelle. Sonst wären die Rentenreformen, die normalerweise entweder die Verlängerung des Versorgungsalters oder die Versorgungsverkürzung vorsehen, kaum möglich und dies ist jedenfalls absurd.²³⁾ Wäre derartige Gesetzesänderung als unumgänglich zu akzeptieren, handelt es sich eher darum, ob im Verhältnis zu dem mit der Änderung der Rentengesetze verfolgten öffentlichen Belang sich die Verletzung des Vertrauens der Rentner als schwerwiegend darstellt. Allerdings scheint es wünschenswert zu sein, eine Übergangsregelung im neuen Gesetz festzulegen, die den Eingriff auf das Eigentum der Rentner mäßigen oder zumindest auf gleichem Niveau halten wird.

Wenn aber die Finanzkrise der Rentenkasse des Staates ein solches unerwartet hohes Niveau erreicht, so dass sie dringend die Reformen des Rentensystems der Beamten als erforderlich macht, kommt die Versorgungsverkürzung der Beamtenrente als ein Ausweg zur Überwindung der Finanzkrise der Staatskasse in erster Linie in Betracht. Damit überwiegt ein hervorragender öffentlicher Belang im Verhältnis zu der Schutzwürdigkeit des Eigentums und des damit verbundenen Vertrauens der Rentner. Im Ausnahmefall besteht keine gesetzgeberische Pflicht im allgemeinen, eine Übergangsregelung zu treffen, denn sonst wäre die Finanzkrise nicht effektiv und rechtzeitig zu bewältigen. Im Hinblick darauf, dass bei den Rentenreformen dem Gesetzgeber ein weitreichender Gestaltungsspielraum zugestanden wird, spielt der Vertrauensschutz kaum eine Rolle.

23) *Sung Soo Kim* (FN 9), S. 19.

III. Vertrauensschutz als offene Flanke des Rechtsstaates?

Ursprünglich entwickelte sich das Prinzip des Vertrauensschutzes gemäß der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung. Den eigentlichen Ursprung des Vertrauensschutzes fand die Rechtsprechung im Bereich der Rücknahme des begünstigenden Verwaltungsakts, wobei sie abgerückt von dem einseitigen Grundsatz des Gesetzmäßigkeit der Verwaltung die Freiheit der Verwaltung zur Rücknahme des begünstigenden rechtswidrigen Verwaltungsakts aufgrund des Vertrauensschutzes im erheblichen Umfang einschränkte.²⁴⁾ Dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes und daher die Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsakts fordert, steht der Grundsatz des Vertrauensschutzes entgegen, der die Berücksichtigung des Vertrauens des Begünstigten auf den Bestand des von der Behörde erlassenen Verwaltungsakts verlangt und damit die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Verwaltungsakts verlangt.

Jedenfalls darf die Rücknahme nicht allein unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmäßigkeit beurteilt werden, sondern muss auch unter dem des Vertrauensschutzes beurteilt werden. Da diese beiden Grundsätze beim rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakt in Widerstreit zueinander geraten, ist im Wege der Abwägung zu prüfen, welchem Grundsatz im konkreten Einzelfall größeres Gewicht zukommt und schließlich, ob die Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsakts rechtmäßig oder rechtswidrig sein wird.²⁵⁾

Somit gesehen, setzt die Anwendung des Vertrauensschutzes auf jeden Fall eine Abwägung mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit voraus und führt dazu, dass er beim Vorliegen der Gesetzmäßigkeit oder des Erfordernisses der Gesetzesänderung bzw. der die damit verbundenen hochrangigen öffentlichen Interessen rechtfertigenden Fälle zurücktritt und der Verwaltung oder dem Gesetzgeber die Gestaltungsbefugnis anheim gibt. An dieser Stelle orientiert man sich an der traditionellen deutschen Staatsrechtslehre des sog. Steuer- und Finanzvorbehalts des Staates,²⁶⁾ dem weder verfassungsrechtliche Schranken gesetzt werden noch eine Eigentumsgarantie der Bürger die Anwendung findet und damit der Staat frei steuern kann. Insoweit könnte der Vertrauensschutz eine offene Flanke des Rechtsstaates oder sogar eine Leerformel unter dem Blickwinkel der Grundrechtsdogmatik darstellen.

24) BVerwGE 8, 261; 9, 251.

25) H. Maurer, (FN 1), S. 303.

26) Dazu *Sung Soo Kim*, Steuerrecht – Steuerrecht und Staatslehre, 1. Aufl., S. 95ff.

Zu würdigen ist allerdings die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofs und des Verfassungsgerichts in Korea, dass der Vertrauensschutz sich aus der verfassungsrechtlichen Rechtsstaatlichkeit ergibt und in diesem Sinne einen Verfassungsrang darstellt. Möglich wäre die Abwägung im Bereich der Verwaltung, wo der Vertrauensschutz der Gesetzmäßigkeit der bloßen Rücknahme bzw. des Widerrufs einer rechtswidrigen oder rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakts entgegensteht. Nicht zu vergleichen ist jedoch die Versorgungsverkürzung durch Änderung der Rentengesetze, die sich mit der Stabilisierung der Staatsfinanzen rechtfertigt, ohne die der Staat nicht in der Lage wäre, überhaupt zu überleben. In dieser Hinsicht hätte die Abwägung zwischen dem Vertrauen der Rentner in das Bestehen der bisherigen Rechtslage und den die Gesetzesänderung rechtfertigenden öffentlichen Belangen von Anfang an kaum Bedeutung. Damit bricht die dogmatische Grundlage des Vertrauensschutzes zusammen und flüchtet in die Leerformel des rein formellen Rechtsstaates, wo der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und der einseitige Vorrang der schwerwiegenden öffentlichen Belange wie Stabilität und Existenzwürdigkeit des Staates herrschen.

IV. Schlußfolgerung

Wenn der Vertrauensschutz zur Verfassungswidrigkeit der unechten Rückwirkung der Gesetzesänderung in der Tat nicht für einen tauglichen Grundsatz gehalten wird, kommen die Grundrechte, wie das Menschenwürdige Dasein und die Eigentumsgarantie als Prüfungsmaßstäbe zusätzlich in Betracht. Die Versorgung mit der Beamtenrente verfolgt einerseits mit Blick auf die soziale Sicherheit sowohl den Zweck der Gewährleistung der Altersvorsorge für Beamte als auch den einer gerechten Entschädigung für ihre Beiträge und Dienste für den Staat. Andererseits kann die Rentenversorgung der Beamten als Dienstaustrittsprämie angesehen werden, womit sie grundrechtlich als soziales Grundrecht und zugleich als Eigentum zu qualifizieren ist.²⁷⁾ Bei der Verwirklichung der Rentenversorgung der Beamten als ein soziales Grundrecht und als staatliche sozialpolitische Daseinsfürsorge kommt dem Gesetzgeber ein weitgehender Spielraum zu, wobei die damalige Finanzausstattung des Staates, Gleichheitserfordernis zwischen den Generationen und den anderen öffentlichen

27) Vgl. Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 18. 07. 2002 (2000 Hun Ba 57).

Rentensystemen, die demographische Struktur und das Potential des Wirtschaftswachstums als politische Prioritäten je nachdem in Betracht kommen.

Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang das menschenwürdige Dasein nach Art. 34 Abs. 1 der koreanischen Verfassung, nach dem jeder auf ein menschenwürdiges Dasein das Grundrecht hat. Nach Art. 34 Abs. 2 ist der Staat dazu verpflichtet, die soziale Sicherheit und Wohlfahrt zu fördern. Zusammen mit der Schutzpflicht der Grundrechte des Staates nach Art. 10 der koreanischen Verfassung wird hier das Untermaßverbot(als Prüfungsmaßstab angesehen, der in dem Falle verletzt wird und eine gesetzliche Regelung für verfassungswidrig hält, wenn der Gesetzgeber entweder keine gesetzlichen Maßnahmen trifft oder nur ungenügend gesetzgeberisch tätig sein wird.²⁸⁾ Wenn der Gesetzgeber die Versorgungsleistungen der Beamtenrente so verkürzt, dass das menschenwürdige Dasein der Betroffenen nicht gewährleistet wird und dennoch er keine oder nur ungenügende Billigkeitsmaßnahmen zugunsten der unter einem Existenzminimum Befindlichen trifft, wird ihr Anspruch auf ein menschenwürdiges Dasein verletzt und deshalb sind die die Versorgungsleistungen verkürzenden gesetzlichen Regelungen verfassungswidrig.

Dies gilt auch für die Fälle, wo es sich um eine unechte Rückwirkung der Gesetzesänderung handelt und der Vertrauensschutz keine Anwendung findet. Bei der Beurteilung der Verfassungswidrigkeit der gesetzgeberischen Schutzmaßnahmen für die mit der Verkürzung der Beamtenrente Betroffenen werden das allgemeine Preisniveau der Verbraucher, die Mindestlöhne der Beschäftigten und auch die Lage der Staatskasse in Abwägung gezogen.

Noch zu überlegen ist die Eigentumsgarantie der Rentner, deren eigener Beitrag zur Rentenversicherung der Beamten und die mit der nachträglichen Auszahlung der Löhne zu charakterisierende Prämie als Kernbereich der Eigentumsfreiheit geschützt werden sollen.²⁹⁾ Trotz der Feststellung, dass dem Gesetzgeber eine weitreichende gesetzgeberische Freiheit zur konkreten Gestaltung oder Reform der Rentensysteme zukommt, insbesondere im Bereich der staatlichen Finanzleistungen zur Verfolgung der Sozialpolitik, werden ihm dagegen verfassungsrechtlich mit der Eigentumsfreiheit der Rentner gewisse Schranken gesetzt. Erreicht mit anderen Worten die Verkürzung der Versorgungsleistungen durch Gesetzesänderung die Grenze, wo die aus dem Eigenbetrag der Rentner und den mit der nachträglichen Löhne gleichgestellten Prämie

28) Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 26. 12. 2008 (2008 Hun Ma 419).

29) Vgl. Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 29. 05. 2014 (2012 Hun Ma 515).

resultierenden Versorgungen und die darauf beruhenden Zinseinkommen angetastet würden, ist es verfassungsrechtlich unzulässig.

Nach einer alten chinesischen Geschichte war ein Untertan namens Gäjachu (介子推) dem Kronprinz Mun sehr treu geblieben. Er bot ihm sogar im Krieg sein Oberschenkelfleisch an, um ihn nicht verhungern zu lassen (割股奉君). Nachdem Mun König geworden war, ließ er aber seinen Untertan Gäjachu im Stich und versteckte sich Gäjachu in einem tiefen Berg (綿山).³⁰⁾ Erst später bot der König Gäjachu seine Hände, aber Gäjachu wies die Hände des Königs zurück und blieb weiter im Berg. Darauf steckte der König Mun den Berg deswegen in Brand, weil seiner Meinung nach Gäjachu aus dem Berg herauskommen würde, um dem Feuer auszuweichen. Allerdings tat Gäjachu das nicht. Er verbrannte sich und wurde gestoben (抱木燒死). Danach verbat der König seinen Untertanen am Tag des Todes von Gäjachu warmes Essen, es wurde also ein Tag des kalten Essens ohne Feuer (寒食). Koreaner und Chinesen erinnern sich immer noch jährlich an diesen Tag, und zwar am 5. April nach dem Mondkalender.

Die Beamten sind ihrem Land treu geblieben und haben ihren Beitrag zu der Rentenversicherung ehrlich geleistet. Werden sie bei den unausweichlichen Fällen durch Versorgungsverkürzung in Stich gelassen, muss ihnen jedoch zumindest ein menschenwürdiger Mindeststandard des Lebens gewährleistet werden. Denn man kann zwar jährlich einmal einen Tag auf warmes Essen verzichten, aber für viele angeblich neuen Nachkommen von Gäjachu das ganze Jahr kaltes Essen doch nicht ertragen.

(투고일 : 2018. 4. 23 / 심사일 : 2018. 5. 9 / 확정일 : 2018. 5. 14)

30) 綿山 ist mittlerweile einer der Lieblingssorte von vielen Touristen in China.

Literaturverzeichnis

- Kwang Seok Cheon, Koreanisches Verfassungsrecht, 10. Aufl.
Sung Soo Kim, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl.
Sung Soo Kim, Steuerrecht - Steuerrecht und Staatslehre, 1. Aufl.
Sung Soo Kim, Kritische Bemerkung zu der Entscheidung des obersten Gerichtshofs
vom 24. 04. 2014, Yonsei Law Review 25, Nr. 2.
Bu Ha Lee, Public Law 40, Nr. 2, Korean Public Law Association
H. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl.
Sodan/Ziekow, Grundkurs Öffentliches Recht, 2. Aufl.

